

VERWALTERVOLLMACHT

Wohnungseigentümergeinschaft/Vollmachtgeber

Verwalter/Bevollmächtigter

Mecklenburger Grundbesitzverwaltung
Inh. Veikko Pieke
Güstrower Str. 12 b
17192 Waren (Müritz)

Der Verwalter hat ab dem _____ die Verwaltung des Objektes _____ übernommen.

Aus diesem Grund bevollmächtigt die Wohnungseigentümergeinschaft den Verwalter, die Wohnungseigentümergeinschaft in allen gemeinschaftlichen Verwaltungsangelegenheiten außergerichtlich und gerichtlich zu vertreten. Der Verwalter wird bevollmächtigt, unter ausdrücklicher Befreiung von den Vorschriften des § 181 BGB, alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen und verbindliche Erklärungen abzugeben, die das Verwaltungsobjekt betreffen.

Der Verwalter ist berechtigt, im Namen aller Wohnungseigentümer und mit Wirkung für und gegen Sie

- Willenserklärungen und Zustellungen, soweit sie an alle Wohnungseigentümer in dieser Eigenschaft gerichtet sind, entgegenzunehmen;
- im Rahmen der Verwaltung der eingenommenen Gelder gemäß § 27 Absatz 1 Nr. 6 WEG Konten zu führen;
- alle Leistungen und Zahlungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die mit der laufenden Verwaltung zusammenhängen;
- Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung einer Frist oder zur Abwendung eines sonstigen Rechtsnachteil erforderlich sind, insbesondere einen gegen die Wohnungseigentümergeinschaft gerichteten Rechtsstreit gemäß § 43 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 4 oder Nr. 5 WEG im Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren zu führen;
- Ansprüche gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen, sofern er hierzu durch Vereinbarung oder Beschluss mit Stimmenmehrheit der Wohnungseigentümer ermächtigt ist;

Der Verwalter ist auch berechtigt

- vollumfänglich alle Rechte der Wohnungseigentümer gegenüber Dritten zu regeln, wahrzunehmen oder Ansprüche Dritter gegen die Wohnungseigentümergeinschaft abzuwehren, die sich aus dem gesetzlich zwingenden Aufgabenkatalog (insbesondere § 27 WEG) und seinem Vertragsverhältnis ergeben;
- die Wohnungseigentümer als Berechtigte von Dienstbarkeiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten;
- Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte (wie Dienst-, Werk-, Versicherungs- und Lieferverträge) abzuschließen und aufzulösen, die zur Erfüllung von Beschlüssen der Wohnungseigentümergeinschaft erforderlich sind;
- Zahlungsrückstände aus Hausgeld, Jahresabrechnungen und Sonderumlagen gegen säumige Wohnungseigentümer außergerichtlich und auch gerichtlich ggf. mit anwaltlicher Hilfe im Namen der Wohnungseigentümergeinschaft oder im eigenen Namen geltend zu machen;
- Untervollmachten für ausschließlich einzelne Verwaltungsangelegenheiten an Sonderfachkräfte zu erteilen, nicht jedoch die dem Verwalter höchstpersönlich erteilte Vollmacht im Ganzen zu übertragen.

Die Vollmacht ist für und gegen die Erben erteilt und erlischt nicht durch den Tod der/s Vollmachtgeber(s).

Diese Vollmacht erlischt mit Beendigung der Vertretungsmacht, die sich aus dem Verwaltervertrag ergibt.

Ort, Datum

Wohnungseigentümergeinschaft
Verwaltungsbeirat

Verwalter